



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

psychiatrische Maßregel auch bei krankhafter Sucht / Vorrang psychiatrischer Maßregel vor Sicherungsverwahrung:

Ist die Verminderung der Schuldfähigkeit letztlich auf Alkoholgenuss zurückzuführen, kann ausnahmsweise § 63 StGB angewendet werden, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist.

Die Unterbringung nach § 63 StGB ist kein geringeres, sondern ein anderes Übel als die Sicherungsverwahrung. Ihr gebührt der Vorzug, weil sie grundsätzlich vor der Strafe stattfindet und auf diese angerechnet wird. Die Frage der Therapierbarkeit spielt keine Rolle.

BGH, Beschl. v. 22.03.2007 – 4 StR 56/07 = R & P 2008, 68 (nur LS)